

§ 32 StGB die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, einen ggf. notwendigen Arbeitsvertrag abzuschließen sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Zustimmung des Gerichts zu unterlassen.

Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder mit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird (§ 72 Abs. 2 StGB).

Bei Straftaten, die materielle Schäden verursacht haben, ist der Verurteilte *in jedem Falle zu verpflichten, den angerichteten Schaden* durch Schadensersatzleistung oder — mit Einverständnis des Geschädigten — durch eigene Arbeit *wiedergutzumachen* (§ 33 Abs. 3 StGB). Mit dem Ausspruch dieser Verpflichtung wird zum Ausdruck gebracht, daß der Straftäter für den verursachten materiellen Schaden auch strafrechtlich einzustehen hat, indem er ihn durch Geldleistung oder eigene Arbeit wiedergutzumachen hat. Der Ausspruch dieser Verpflichtung erfolgt obligatorisch, wenn ein materieller Schaden verursacht worden ist. Eines Antrages des Geschädigten bedarf es nicht. Diese Regelung ergibt sich daraus, daß diese Verpflichtung Bestandteil einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. Durch strafrechtliche Verpflichtung dürfen vom Verurteilten keine größere Schadensersatzleistungen gefordert werden, als sie nach dem Arbeits- oder Zivilrecht zulässig sind (vgl. z. B. die Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit gern. § 113 GBA).

Die Schadensersatzleistung besteht *in der Regel* in der *Zahlung eines Geldbetrages*, der im Urteil eindeutig zu bestimmen ist. Läßt sich der genaue Schaden zum Zeitpunkt der Verurteilung auf Bewährung noch nicht feststellen, so kann diese Verpflichtung nicht angewandt werden (evtl. ist die Verpflichtung zu Teilleistungen möglich). Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann hier eine arbeits- oder zivürechtliche Verurteilung zum Schadensersatz dem Grunde nach erfolgen (vgl. §198 und § 242 Abs. 5 StPO).

In *geeigneten Fällen* kann der Verurteilte verpflichtet werden, den Schaden *durch eigene Arbeit* wiedergutzumachen. Diese Maßnahme kann nur angewandt werden, wenn Sachen zerstört oder beschädigt wurden, wenn der Geschädigte mit der Wiedergutmachung einverstanden ist und wenn der Verurteilte hierfür über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Das Gericht kann gern. § 33 Abs. 2 StGB für den Ersatz des Schadens Fristen festsetzen. Diese können sich auf die gesamte Schadensersatzleistung oder auch auf bestimmte Teile (Ratenzahlung) beziehen.

Die strafrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines Schadens gern. § 33 Abs. 3 StGB ist nur sinnvoll für die Dauer der Bewährungszeit. Deshalb verbieten sich im Rahmen dieser speziellen rechtlichen Möglichkeit materielle Verpflichtungen, die nicht innerhalb der Bewährungszeit erfüllt werden können (z. B. die Zahlung einer Rente bei Körperverletzungen). Der Verurteilte kann jedoch verpflichtet werden, einen Schaden vor Ablauf der Bewährungszeit wieder-gutzumachen.